



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2014/0058/1
öffentlich

Konnexität der Inklusionskosten

Beteiligung an einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz

Beratungsfolge:

Rat
03.04.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beteiligung der Stadt Beckum an einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Verfahrenskosten werden seitens des Städte- und Gemeindebundes NRW aktuell mit maximal 700 Euro pro beteiligter Kommune beziffert.

Zudem entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Deckung erfolgt aus dem Konto 030101.542900 – Sonstige Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Erstes Gesetz zu Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) in Verbindung mit dem in § 78 Absatz 3 der Landesverfassung festgelegten Konnexitätsprinzip.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind bei der Klärung der Frage der Konnexitätsrelevanz nicht zu beachten.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2014/0058 – Konnexität der Inklusionskosten, Beteiligung an einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz – verwiesen.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich in seiner Sitzung am 25. März 2014 mit dem Vereinbarungstext des Landes NRW auseinandergesetzt. Im Ergebnis bekräftigt das Präsidium seinen Beschluss vom 12. Februar 2014, weil das Angebot des Landes vom 20. Februar 2014 deutlich hinter dem zurück bleibt, was aus kommunaler Sicht Mindestinhalt einer einvernehmlichen Verständigung sein müsste.

Einzelheiten sind dem Schnellbrief Nr. 58/2014 zu entnehmen, dem eine Bewertung der Vereinbarung durch den Städte- und Gemeindebund beigelegt ist.

Anlage(n):

Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW Nr. 58 vom 25. März 2014